



AVE

Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e. V.

AVE-Spezial vom 21. November 2017

Gefahr von Verstößen gegen das Holzhandelssicherheitsgesetz bei Hangtags für Samples

Kürzlich wurden wir auf eine Thematik aufmerksam gemacht, zu der wir Sie gerne informieren und nach Ihrer Betroffenheit befragen möchten:

Bei dem Import von Hangtags für Samples können nach dem Holzhandelssicherheitsgesetz hohe Bußgelder oder sogar Geld- oder Freiheitsstrafen riskiert werden, wenn die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit innerhalb der Holzlieferkette und die Sorgfaltspflichten aus der EU-Holzhandelsverordnung und der EU-FLEGT-Verordnung nicht beachtet werden.

Zum Hintergrund:

Werden aus Holz oder Holzfasern hergestellte Produkte importiert, so müssen die Marktteilnehmer, die diese (auf dem europäischen Markt) in Verkehr bringen -„Inverkehrbringer“ - und die Händler, die die Holzzeugnisse auf dem Binnenmarkt verkaufen, hierbei sicherstellen, dass sie die Bedingungen der EU-FLEGT-Verordnung bzw. der EU-Holzhandelsverordnung erfüllen. Sie müssen daher für die entsprechenden Produkte innerhalb der Holzlieferkette die Legalität des Holzes nachweisen können, aus dem diese erstellt wurden (FLEGT-Genehmigung). Dafür müssen Sie die Händler oder Marktteilnehmer benennen, die ihnen das Holz oder die Holzzeugnisse geliefert haben (Rückverfolgbarkeit). Darüber hinaus treffen die „Inverkehrbringer“ Sorgfaltspflichten, über die sie sicherzustellen haben, dass das betroffene Holz nur aus legalem Einschlag stammt. Die entsprechenden Informationen müssen mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Diese gesetzlichen Vorgaben gelten auch für aus Holz oder Holzfasern hergestellte Hangtags, wenn diese separat eingeführt werden. Bei einer Einführung als „Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses“, also als Verpackung einer gemeinsam damit versandten Ware, bestehen dagegen Ausnahmen von diesen Verpflichtungen.

Wurden die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, droht für entsprechende Verstöße nach dem Holzhandelssicherheitsgesetz eine Geldbuße von bis zu 50.000 €. Wiederholte Verstößen oder vorsätzliche Verstößen, durch die große Vermögensvorteile erlangt werden, sind sogar als Straftat eingeordnet und können mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Zu den zuständigen Behörden, die die Einhaltung dieser gesetzlichen Voraussetzungen

AVE-Spezial vom 21. November 2017

überwachen, gehört auch der Zoll. Da die Hangtags beim separaten Import nicht zusammen mit der Ware verzollt wurden, sondern als Ware aus Pappe oder Papier, wurden in Einzelfällen im Zusammenhang mit der Verzollung die entsprechenden Nachweise zur Rückverfolgbarkeit angefordert. Konnte der Importeur diese nicht vorlegen, so wurden entsprechende Bußgelder verhängt.

Sind Ihnen vergleichbare Fälle bekannt? Gerne nehmen wir hierzu Ihre Rückmeldungen entgegen.

Stephanie Schmidt

Herausgeber:

Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)

Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

T +49 (0)30 59 00 99-432
F +49 (0)30 59 00 99-429

www.ave-international.de
info@ave-intl.de

V.i.S.d.P.: Kai Falk

Ihre Ansprechpartner:

Andrea Breyer
Handelspolitik und Nachhaltigkeit
andrea.breyer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-433

Stephanie Schmidt
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht
stephanie.schmidt@ave-intl.de



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Spezial vom 21. November 2017

+49 (0)30 59 00 99-436

Christiane Schultz

Projekte in Myanmar

christiane.schultz@ave-intl.de

+95 1 23 00 253
